

Richtlinie über den Umgang mit Plagiaten an der Berner Fachhochschule

Der Rektor der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 35 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG¹), Artikel 34 Absatz 2 und 3 des Statuts der Berner Fachhochschule vom 9. November 2005 (Fachhochschulstatut, FaSt²) und Artikel 23 des Rahmenreglements für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule vom 7. Juli 2005 (KNR),

beschliesst:

Unterschrift der Studierenden

Art. 1 Alle Bachelor- und Master-Studierenden sowie die Studierenden der Weiterbildungsstudiengänge [eingefügt per 30. Juni 2011] der Berner Fachhochschule unterschreiben zu Handen der zuständigen Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters eine Erklärung, in der sie sich verpflichten, während des Studiums keine Plagiate abzuliefern.

Einreichung und elektronische Prüfung von Arbeiten

Art. 2 ¹ Zur Erleichterung der elektronischen Überprüfung werden alle grösseren Arbeiten, soweit technisch möglich und zumutbar, sowohl ausgedruckt als auch elektronisch eingereicht bzw. eingefordert.

² Zur elektronischen Überprüfung schriftlicher Arbeiten kommt eine standardisierte Softwarelösung zum Einsatz. Die konkreten Durchführungsmodalitäten der elektronischen Überprüfungen werden durch die Fachbereiche festgelegt. Sofern keine diesbezüglichen Vorgaben vorliegen, liegt die Durchführung einer elektronischen Prüfung im Ermessen der verantwortlichen Dozierenden [eingefügt per 30. Juni 2011].

Verfahren und Rechtliches Gehör im Verdachtsfall

Art. 3 ¹ Im Verdachtsfall erbringt die oder der zuständige Dozierende den Beweis, weshalb sie oder er ein Plagiat vermutet, und unterbreitet den Verdacht der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten.

² Die betroffene Studentin oder der betroffene Student erhält 14 Tage Zeit, um zum Plagiatsvorwurf Stellung zu nehmen.

³ Anschliessend leitet die Dozentin oder der Dozent eine Kopie sämtlicher Dokumente weiter an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter. Diese oder dieser entscheidet auf Grund der vorliegenden Akten (Beurteilung Dozierende/r, Stellungnahme Studierende/r), ob effektiv ein Plagiat vorliegt.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.1.



Einzelfallgerechte Sanktionen

1. Grundsatz der
Verhältnismässigkeit

2. Leichter Fall

Art. 4 Falls ein Plagiat vorliegt, werden je nach Ausmass des Plagiats dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechende, das heisst einzelfallgerechte Sanktionen, ergriffen.

3. Schwerer Fall

Art. 5 ¹ Bei kleineren Plagiaten in einem Kompetenznachweis bzw. in einer Arbeit, die an den Kompetenznachweis in einem Modul angerechnet wird, gilt diese Arbeit und damit das ganze Modul als nicht bestanden.

² Die Studentin oder der Student erhält zudem einen schriftlichen Verweis, in welchem für den Wiederholungsfall weitere Sanktionen bis zum möglichen Studienausschluss angedroht werden (siehe Art. 6).

Art. 6 ¹ Der Wiederholungsfall (z.B. erneutes Plagiat im gleichen oder in einem anderen Modul), aber auch ein Plagiat grösseren Ausmasses, gelten als gravierendes unredliches Verhalten gemäss Artikel 23 KNR.

² Der Wiederholungsfall und das gravierende unredliche Verhalten haben ein Disziplinarverfahren zur Folge und können zum Ausschluss vom Studium führen.

³ Wird ein Wiederholungsfall oder ein gravierendes unredliches Verhalten nach der Verleihung eines Titels entdeckt, kann der verliehene Titel entzogen werden.

Inkrafttreten

Art. 7 Diese Regelung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bern, 10. Dezember 2008

Berner Fachhochschule
Rektorat

sig. Dr. Rudolf Gerber, Rektor

Änderungen genehmigt per 30. Juni 2011

Dr. Rudolf Gerber, Rektor

Anhang: Gesetzliche Grundlagen



Anhang zur Richtlinie über den Umgang mit Plagiaten an der Berner Fachhochschule

Gesetzliche Grundlagen

1.1 Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG)

Art. 61a Disziplinarrecht

² Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, können vom Studium an der Berner Fachhochschule ausgeschlossen werden.

1.2 Statut der Berner Fachhochschule (FaSt)

Art. 34 Studierende

¹ Die Studierenden haben bei Gelegenheit des Studiums die allgemeine Rechtsordnung und die Hausordnungen einzuhalten. Die Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu befolgen.

² Die Studierenden haben dem Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft nachzuleben. Ein Verstoss gegen den Grundsatz der Lauterkeit in der Wissenschaft liegt vor, wenn falsche Angaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder eine Forschungstätigkeit auf andere unlautere Weise beeinträchtigt wird.

³ Die Rektorin oder der Rektor, die Fachhochschulleitung sowie die Departementsleiterinnen und Departementsleiter und die Dozentinnen und Dozenten sind ermächtigt, gegenüber fehlbaren Studierenden diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Studienbetriebs nötig sind. Nötigenfalls erteilt die zuständige Departementsleiterin oder der zuständige Departementsleiter einen schriftlichen Verweis.

⁴ Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung verstossen, können auf Antrag der zuständigen Departementsleiterin oder des zuständigen Departementsleiters von der Rektorin oder vom Rektor vom Studium an der Berner Fachhochschule ausgeschlossen werden. Die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

⁵ Der Verweis gemäss Absatz 3 und der Ausschluss vom Studium gemäss Absatz 4 erfolgen in Form einer Verfügung.

1.3 Rahmenreglement für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR)

Art. 23 Unredlichkeit

¹ Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, erhält das Prädikat „nicht erfüllt“ oder die Note 1 bzw. F.

² Die Prüfenden halten den Vorfall schriftlich fest und melden ihn der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter. Im Streitfall entscheidet diese oder dieser mittels Verfügung. Ein weiteres Verfahren richtet sich nach Artikel 26.